

Es gibt 3 verschiedenen Arten von Trödel- (Jahr-)märkten:

1. Festgesetzte Trödel-(Jahr-)märkte

z. B. Trödelmärkte an der Schauinsland-Reisen-Arena, auf der Mühlenweide oder bei IKEA.

Festgesetzte Trödelmärkte finden in der Regel sonntags statt.

Anbieter/Verkäufer sind Gewerbetreibende und Private.

Es müssen mind. 12 Gewerbetreibende an der Veranstaltung teilnehmen.

Festgesetzte Trödelmärkte dürfen pro Veranstaltungsbezirk max. 12 mal/Jahr stattfinden.

Der Ausrichter/Veranstalter muss ein entsprechendes Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung angemeldet haben.

Die Teilnehmer benötigen weder eine Gewerbebeanmeldung noch eine Reise-gewerbekarte.

Es darf von Besuchern kein Eintrittsgeld verlangt werden.

1a. Festgesetzte Spezialmärkte

z.B. Münzbörse, Mädchenklamotte

Voraussetzungen entsprechen denen des Jahrmarktes.

Es muss sich aber um ein bestimmtes Warensortiment (z.B. Münzen, Mineralien, Kunsthandwerk, Weihnachtsartikel) handeln.

Das Verlangen von Eintrittsgeldern ist zulässig.

Für die Durchführung wird eine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung benötigt. Diese ist vom Veranstalter beim Bürger- und Ordnungsamt zu beantragen. Dazu sind verschiedene Unterlagen einzureichen (siehe Merkblatt zur Durchführung von festgesetzten Jahr-, Trödel-, Spezialmärkten).

2. Privatmärkte

z.B. Trödelmarkt an der Rhein-Ruhr-Halle (jeden Dienstag)

Diese finden während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr) statt. Sonntags sind Privatmärkte nicht erlaubt.

Anbieter/Verkäufer sind Gewerbetreibende. Private Hobbytrödler können sich ebenfalls beteiligen.

Der Ausrichter/Veranstalter muss ein entsprechendes Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung angemeldet haben.

Die gewerblichen Teilnehmer benötigen eine Reisegewerbekarte oder einen Erlaubnisschein zum Ausüben eines Reisegewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 55 a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung.

Findet der Privatmarkt regelmäßig an einem festen Termin z.B. jeden Dienstag statt, kann der Teilnehmer bei regelmäßiger Teilnahme auch ein stehendes Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung anmelden.

Es ist keine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich.

Privatmärkte sind beim Bürger- und Ordnungsamt anzuzeigen, sind aber grundsätzlich genehmigungsfrei.

Es können zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt werden.

3. Private Veranstaltungen

z.B. Garagentrödel, Hoftrödel, private Flohmärkte

Anbieter/Verkäufer sowie Ausrichter sind Nichtgewerbetreibende. Es handelt sich um einen rein privaten Verkauf von Hobbysammlern, Bastlern, Eigentümern, Besitzern.

Bis zu 2 – 3 x im Jahr ist eine private Veranstaltung zulässig.

Wenn diese öfter als 3 x im Jahr stattfinden, ist eine formlose Anzeige beim Bürger- und Ordnungsamt erforderlich.

Ein Verkauf außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 0:00 bis 24:00 Uhr) ist nicht zulässig.